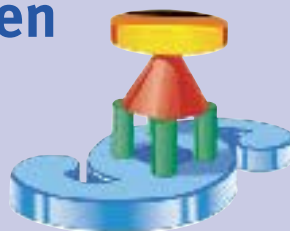


GUV-I 8563 (bisher GUV 50.7)

GUV-Informationen

Aufgaben, Pflichten, Verantwortung und Haftung im innerbetrieblichen Arbeitsschutz



Ausgabe September 2002

Für Unternehmer (Arbeitgeber), Führungskräfte,
Versicherte (Beschäftigte),
Fachkräfte für Arbeitssicherheit/Betriebsärzte,
Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer,
Personal-/Betriebsräte



Gesetzliche
Unfallversicherung

Herausgeber

Bundesverband der Unfallkassen
Fockensteinstraße 1, 81539 München
www.unfallkassen.de

Ausgabe September 2002

© 2002 by Fachpublika Wehner GmbH
Verlag von Fachpublikationen
Hetzenberg 40, 84307 Eggenfelden

Konzept und Gestaltung:
Autorengemeinschaft der
Fachpublika Wehner GmbH

Zu beziehen unter Bestell-Nr. GUV-I 8563
vom zuständigen Unfallversicherungsträger,
siehe vorletzte Umschlagseite

GUV-I 8563 (bisher GUV 50.7)

GUV-Informationen

Aufgaben, Pflichten, Verantwortung und Haftung im innerbetrieblichen Arbeitsschutz

Für Unternehmer (Arbeitgeber), Führungskräfte,
Versicherte (Beschäftigte),
Fachkräfte für Arbeitssicherheit/Betriebsärzte,
Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer,
Personal-/Betriebsräte

Ausgabe September 2002



**Gesetzliche
Unfallversicherung**

Inhaltsverzeichnis

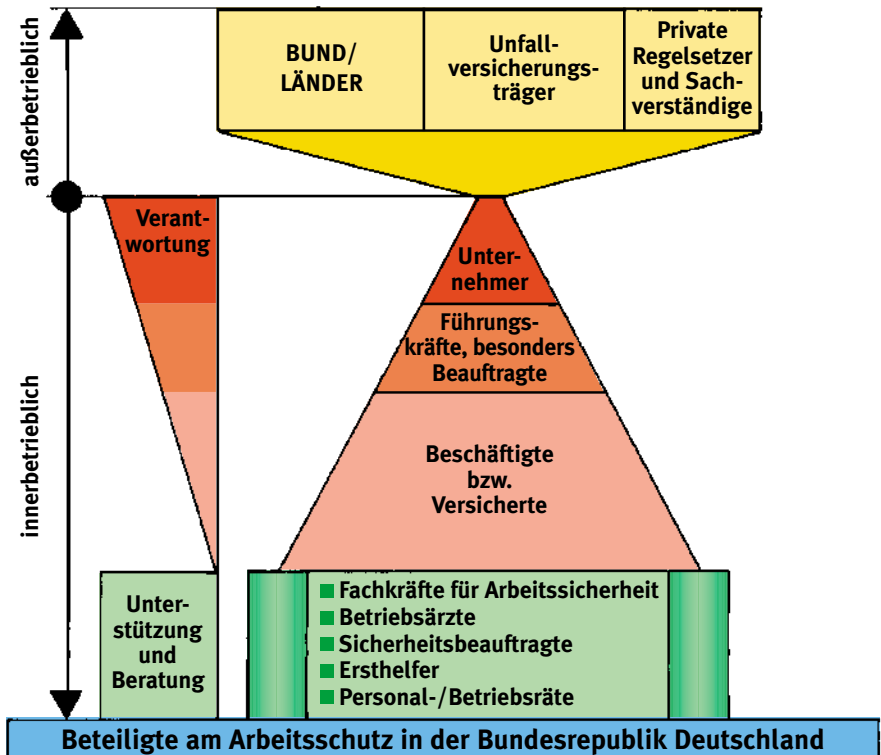
| | Seite |
|---|-------|
| Einleitung | 3 |
| Der Unternehmer (Arbeitgeber) | 4 |
| Die Führungskräfte | 7 |
| Der besonders Beauftragte (Kordinator) | 9 |
| Der Versicherte (Beschäftigte) | 10 |
| Die Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsarzt | 11 |
| Der Sicherheitsbeauftragte | 14 |
| Der Ersthelfer | 15 |
| Der Personal-/Betriebsrat | 16 |
| Zusammenfassung | 17 |
| Beispiele von Betrieben oder Dienststellen im öffentlichen Bereich | 18 |
| Auszüge aus Gesetzestexten/Vorschriften | 19 |
| Literatur | 24 |

Einleitung

Der Arbeitsschutz in der Bundesrepublik Deutschland unterscheidet Tätigkeiten im außer- und innerbetrieblichen Arbeitsschutz. Der Arbeitsschutz umfasst auch die Abwendung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren.

In dieser Broschüre sollen Aufgaben, Pflichten, Verantwortung und Haftung von Betroffenen im innerbetrieblichen Arbeitsschutz beschrieben werden. Betroffene sind in erster Linie der Unternehmer (Arbeitgeber), die Führungskräfte, besonders Beauftragte sowie die

Versicherten (Beschäftigten). Unterstützend und beratend wirken gesetzlich vorgeschriebene Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte, Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer und Personal-/Betriebsräte mit. Erst alle zusammen, eingebettet in eine gut funktionierende Betriebsorganisation, sorgen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie menschengerechte Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen. Sie tragen so erheblich zur Verminderung von Fehlzeiten und zum Unternehmenserfolg bei.



Der Unternehmer

Die Arbeitsschutzvorschriften richten sich in erster Linie an den Unternehmer (Arbeitgeber).

Unternehmer ist derjenige, auf dessen Weisung und Rechnung das Unternehmen handelt und dem das Ergebnis unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht (UVEG-SGB VII § 136 Abs. 3). Es gilt die Person als Unternehmer, die das Risiko trägt, die Unternehmensziele bestimmt sowie die Personal- und Sachmittelhoheit besitzt. Sie trägt auch die Gesamtverantwortung, also auch die für den Arbeitsschutz.

Im Bereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand gelten als Unternehmer der Bund, die Länder, kreisfreie Städte, Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Deutsche Bahn und Post. Zum Handeln verpflichtet sind die vertretungsberechtigten Organe, z.B. hauptamtliche Bürgermeister, Landräte, Oberbürgermeister von kreisfreien Städten usw.

Bei der Deutschen Bahn und Post ist das Unternehmen die Aktiengesellschaft. Vertretungsberechtigte Organe sind hier die Vorstände.

Die vertretungsberechtigten Organe haben umfassende Verantwortung und sollen die Grundsatz- und Leitentscheidungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz treffen, die organisatorischen Maßnahmen vorgeben und die erforderlichen Mittel im Finanzplan einstellen. Detailaufgaben werden in der Regel auf die Betriebs- oder Dienststellenleiter

(Beispiele von Betrieben oder Dienststellen siehe Seite 18) übertragen.

Im Arbeitsschutz hat der Unternehmer in erster Linie dafür zu sorgen, dass Schäden von Leib und Leben seiner Mitarbeiter abgewendet werden. Durch Gesetze werden ihm deshalb Grundpflichten auferlegt. Im Wesentlichen ergibt sich dies aus fünf Rechtsvorschriften:

1. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG §§ 3, 4, 13)
2. Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz (UVEG-SGB VII § 21)
3. Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV o.1 § 2 (1))
4. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB § 618)
5. Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG § 1)

Neben diesen Grundpflichten sind weitere Aufgaben und Pflichten in den in der Literatur Seite 24 aufgeführten Rechtsquellen festgelegt.

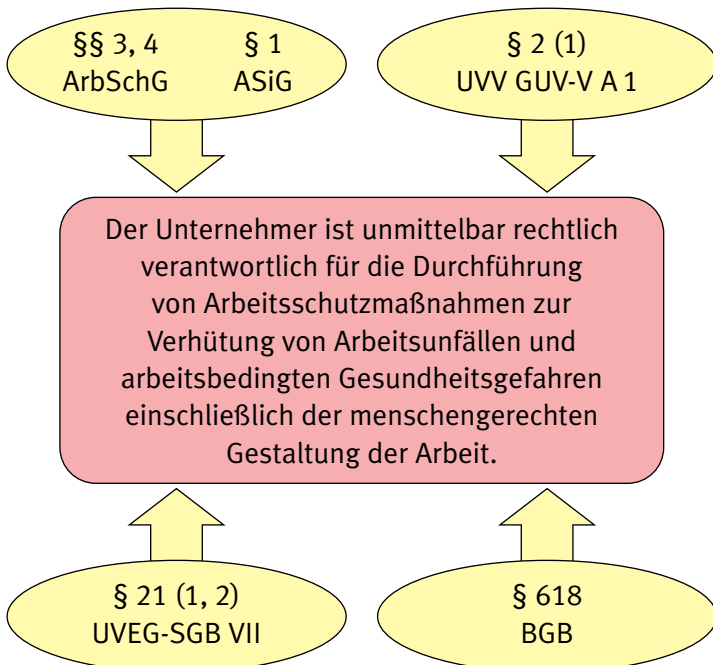
Zum Beispiel:

- Sicherstellung einer geeigneten Organisation
- sichere Einrichtung von Betriebsstätten
- Beschaffung sicherer Arbeitsmittel
- Erteilung von Anweisungen für einen sicheren Betriebsablauf
- Unterrichtung über Sicherheitsbestimmungen
- Auswahl und Bestellung geeigneter Führungskräfte

- Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe, Bestellung von Ersthelfern
- Organisation der Brandbekämpfung und Evakuierung
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Dokumentation
- Bestellung von Sicherheitsbeauftragten
- Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten
- Koordination der Zusammenarbeit bei mehreren Unternehmen
- Überwachung der erteilten Anweisungen
- Vorkehrungen treffen bei besonderen Gefahren
- Unterrichtung des Personal-/Betriebsrates über Arbeitsschutzmaßnahmen
- Regeln arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen
- Anzeigen von Unfällen
- bei der Vergabe von Aufträgen schriftliche Verpflichtung des Auftragnehmers, Vorschriften und Regeln des Arbeitsschutzes zu beachten
- Bildung eines Arbeitsschutzausschusses

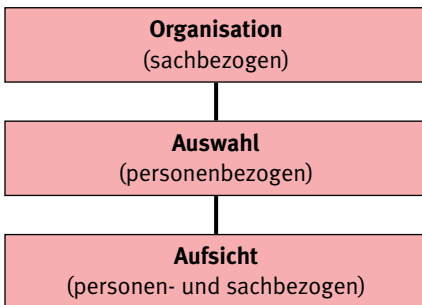
Grundpflichten des Unternehmers

(siehe auch Seite 19)



Schon bei dieser beispielhaften Aufzählung von Aufgaben und Pflichten im Arbeitsschutz ist klar, dass der Unternehmer in der Regel darauf angewiesen ist, diese auf geeignete Mitarbeiter zu übertragen.

In der Gesamtverantwortung kann der Unternehmer nicht entlastet werden. Er bleibt auch bei Delegation von Arbeitschutzaufgaben verantwortlich für die Organisation (klare Regelungen), Auswahl des Personals (persönliche und fachliche Qualifikation) und die Aufsicht (Kontrolle).



Verbleibende Verantwortung beim Unternehmer nach Delegation von Aufgaben

Trifft den Unternehmer ein Organisationsverschulden, hat er das Personal falsch ausgewählt oder vernachlässigt er seine Aufsichtspflichten, haftet er strafrechtlich. Bei Personenschäden reicht einfache Fahrlässigkeit zu einer strafrechtlichen Verfolgung aus. Es greift auch das Ordnungswidrigkeitengesetz.

Bei Eintritt eines Unfalls ist die Unternehmerhaftung für Personenschäden durch die gesetzliche Unfallversicherung abgelöst. Bei einem grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Unfall oder einer Berufskrankheit kann der Unfallversicherungsträger Regress nehmen. Handelt der Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig bestimmten Rechtsverordnungen, bußgeldbewährten Unfallverhütungsvorschriften oder einer vollziehbaren Anordnung zuwider, kann er mit nicht unerheblichen Geldbußen belegt werden. Wird ein Verstoß gegen eine Rechtsverordnung beharrlich wiederholt, ist eine Freiheitsstrafe möglich. Im öffentlichen Bereich greift auch das Disziplinarrecht.

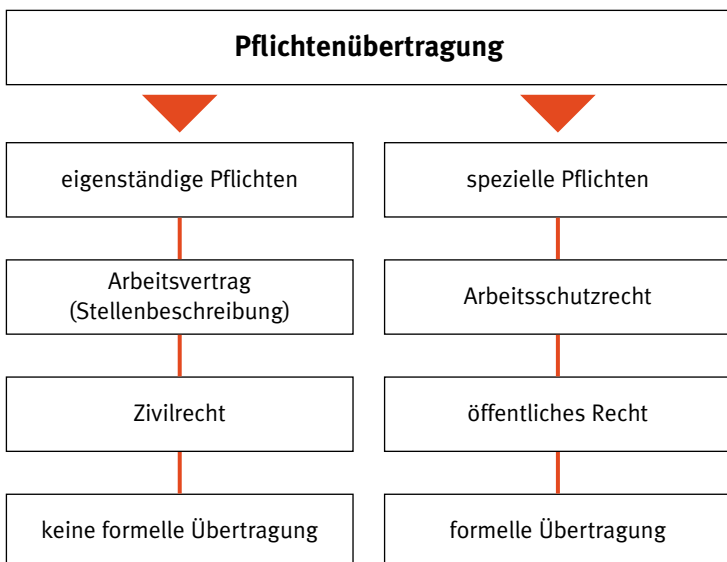
Ratsam ist es bei besonderen Fragen zum Arbeitsschutz, wenn die fachliche innerbetriebliche Beratung nicht ausreicht, Beratung von Fachleuten des außerbetrieblichen Arbeitsschutzes (Unfallversicherungsträger, Gewerbeaufsicht, sonstige Sachverständige) in Anspruch zu nehmen.

Die Führungskräfte

Die Führungskräfte nehmen Arbeitgeber- bzw. Unternehmeraufgaben im Betrieb wahr. Auf Grund dieser arbeitsvertraglich eingeräumten Funktion haben sie eigenständige Führungspflichten in ihrem jeweiligen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich. Diese sind vom Unternehmer übertragen und umfassen zweckmäßigerweise Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung. Damit haben Führungskräfte auch eine Auswahl-, Organisations- und Überwachungspflicht und gelten rechtlich als „Garanten“. Einer separaten Pflichtenübertragung bedarf es dabei in der Regel nicht. Die Rechte und Pflichten ergeben sich regelmäßig aus dem Arbeitsvertrag und/oder der jeweiligen Stellenbeschreibung.

Zusätzlich zu den eigenständigen Pflichten können Führungskräften spezielle Pflichten im Arbeitsschutz übertragen werden. Es handelt sich um solche Arbeitsschutzpflichten, die dem Unternehmer als solches Kraft gesetzlicher Vorschrift obliegen. Um die Verantwortungsbereiche und Kompetenzen zu verdeutlichen und abzugrenzen, ist im Bereich des autonomen Arbeitsschutzrechtes – ebenso wie im staatlichen Arbeitsschutzrecht – eine Übertragung in schriftlicher Form erforderlich (§ 12 UVV „Allgemeine Vorschriften“ – siehe Seite 21). Dies dient auch der Beweisführung.

Die Führungskraft muss die persönliche und fachliche Qualifikation besitzen.



Die Führungskräfte haben insbesondere folgende Aufgaben:

- festlegen der Arbeitsschutzaufgaben und Übertragung auf geeignete Mitarbeiter,
- Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt,
- Berücksichtigung des Arbeitsschutzes bei Planung, Beschaffung und Instandhaltung,
- Ermittlung der Gefährdungen und Belastungen,
- erstellen von Gefahrstofflisten, Betriebsanweisungen, Ersatzstofflisten,
- sorgen für geeignete persönliche Schutzausrüstungen,
- unterweisen, kontrollieren und regelmäßig an den Unternehmer berichten.

Die Führungskräfte sind an Stelle des Unternehmers verantwortlich für die Arbeitssicherheit der ihnen anvertrauten Mitarbeiter (Führungspflicht), sie haben auch die Verantwortung für die Verkehrssicherungspflicht gegenüber Dritten.

Wer seine Aufgaben als Führungskraft nicht erfüllt, handelt auch nicht pflichtgemäß. Für eine strafrechtliche Verurteilung reicht bei Personenschäden einfache Fahrlässigkeit aus.

Liegen Verstöße gegen Arbeitsschutzgesetze, bußgeldbewährte Unfallverhütungsvorschriften oder vollziehbare Anordnungen vor, sind Geldbußen oder im Ausnahmefall Freiheitsstrafen möglich.

Die zivilrechtliche Haftung bei einem nicht vorsätzlich verursachten Arbeitsunfall mit Personenschaden ist durch die gesetzliche Unfallversicherung über die Beitragszahlung des Unternehmers in die Solidargemeinschaft abgelöst. Bei Eintritt eines Unfalls durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz kann der Unfallversicherungsträger Regress nehmen. Die Fälle der groben Fahrlässigkeit können über eine Berufshaftpflichtversicherung oder Betriebshaftpflichtversicherung abgesichert werden. Im öffentlichen Bereich sind Sanktionen durch das Disziplinarrecht möglich.

Der besonders Beauftragte (Koordinator)

Arbeiten an einem Arbeitsplatz Beschäftigte verschiedener Unternehmer (Arbeitgeber) zusammen, so sind Letztere verpflichtet bei der Durchführung von Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen zusammenzuarbeiten (§ 8 ArbSchG). Von besonderer Bedeutung ist hierbei der Einsatz von Koordinatoren (§ 6 UVV „Allgemeine Vorschriften“, § 3 Baustellenverordnung (BauStellV)).

Es muss genau festgelegt werden, welche Aufgabe, Verantwortung und Kompetenz der Koordinator bekommen soll. Da die jeweilige Aufgabe, Verantwortung und Kompetenz unterschiedlich definiert werden kann, sind auch die Haftungsfolgen entsprechend. Diese können nur für den jeweiligen Einzelfall beurteilt werden.

Auszug aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

Auszug aus der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV o.1)

§ 6 Koordinierung

(1) Vergibt der Unternehmer Arbeiten an andere Unternehmer, dann hat er, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Er hat dafür zu sorgen, dass diese Person Weisungsbefugnis gegenüber seinen Auftragnehmern und deren Beschäftigten hat.

Auszug aus der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)

§ 3 Koordinierung

(1) Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

Der Versicherte (Beschäftigte)

Nicht nur der Unternehmer und seine Führungskräfte, auch die Versicherten (Beschäftigten) haben im Arbeitsschutz Aufgaben und Pflichten. Diese sind im Arbeitsschutzgesetz (§§ 15, 16), der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (§§ 14–17) und dem Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz – SGB VII (§ 21 (3)) festgeschrieben.

Die Versicherten (Beschäftigten) haben alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen. Ihre wesentlichen Aufgaben bestehen in:

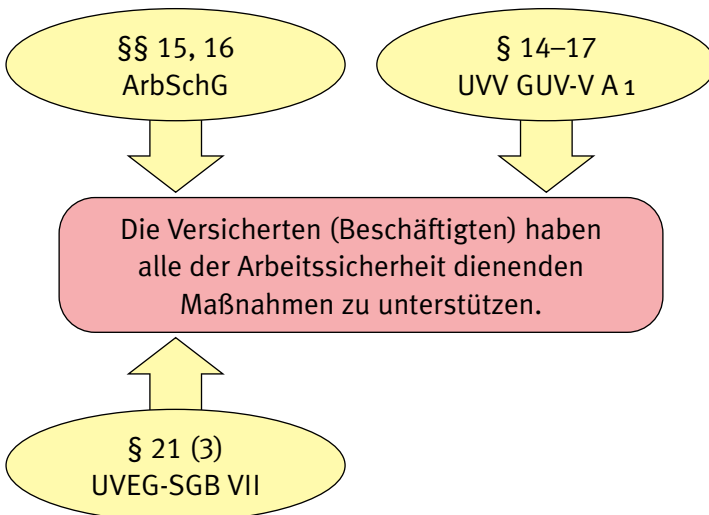
- Weisungen des Unternehmers zu befolgen,
- persönliche Schutzausrüstung zu tragen,
- die Einrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen,

- Mängel zu beseitigen bzw. anzuzeigen,
- die Erste Hilfe zu unterstützen.

Bei Verursachung von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Beschäftigten untereinander mit Personenschaden ist die Haftung dieser durch die gesetzliche Unfallversicherung ausgeschlossen. Der Schaden wird von Amts wegen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger reguliert. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann der Unfallversicherungsträger Regress nehmen. Verstößt der Versicherte gegen Rechtsverordnungen, bußgeldbewährte Unfallverhütungsvorschriften oder vollziehbare Anordnungen sind auch hier Bußgelder oder im Ausnahmefall Freiheitsstrafen möglich.

Pflichten der Versicherten (Beschäftigten)

(siehe auch Seite 22)



Die Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsarzt

Seit 1973 ist der Unternehmer (Arbeitgeber) gesetzlich verpflichtet, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen (Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit – ASiG). Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und der Unfallverhütung unterstützen. Ziel ist es, dass die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden, gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse in den Arbeitsschutz einfließen und die ergriffenen Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad haben. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Die Bestellung der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit hat schriftlich zu erfolgen. Die Anzahl (Einsatzzeit) richtet sich nach dem Gefährdungspotenzial, der Betriebsart und der Zahl der Beschäftigten. Regelungen hierüber sind in der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A 6/7, bisher GUV 0.5), bzw. Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A 6, bisher GUV 0.51) und Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte“ (GUV-V A 7, bisher GUV 0.52) enthalten. Hier ist auch geregelt, welche Fachkunde Voraussetzung ist und dass eine Fortbildung zu ermöglichen ist.

Die Erfüllung der Einsatzzeiten und damit die Wahrnehmung der Aufgaben kann auch durch überbetriebliche Dienste oder freiberuflich erfolgen.

Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere:

- den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten bei:
 - Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und sonstigen Fragen der Ergonomie,
 - Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,

- die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit:
 - Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - auf die Benutzung der Körperschuttmittel zu achten,
 - Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
- darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

Der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind dem Betriebs- oder Dienststellenleiter direkt unterstellt. Sie haben kein Weisungsrecht, sondern sind beratend und unterstützend tätig. Bei der Anwendung der Fachkunde sind sie weisungsfrei. Verantwortlich sind sie für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben. Werden diese nicht ordnungsgemäß durchgeführt und beruht darauf ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit, so sind rechtliche Konsequenzen möglich. Im Übrigen gilt das für den Versicherten Ausgeführte.

Aufgaben der Betriebsärzte

Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Insbesondere:

- Beraten des Arbeitgebers und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen bei:
 - Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,
 - Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
 - der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- Arbeitnehmer untersuchen, arbeitsmedizinisch beurteilen und beraten sowie die Untersuchungsergebnisse erfassen und auswerten (ärztliche Schweigepflicht),
- Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung beobachten und im Zusammenhang damit:
 - Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorschlagen und auf deren Durchführung hinwirken,
 - auf Benutzung der Körperschutzmittel achten,
 - Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen untersuchen, die Untersuchungsergebnisse erfassen und auswerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorschlagen,
- darauf hinwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitwirken.

Der Sicherheitsbeauftragte

Der Sicherheitsbeauftragte hat die Aufgabe, den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen.

Er nimmt seine Aufgabe ehrenamtlich und innerhalb der Betriebsstruktur unmittelbar am Arbeitsplatz wahr. Zu seinen Aufgaben gehören:

- sich überzeugen vom Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und deren Funktion,
- achten auf die ordnungsgemäße Benutzung der Schutzeinrichtungen durch die Kollegen,
- sich vom Vorhandensein der persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen,
- achten darauf, dass die persönliche Schutzausrüstung durch die Kollegen benutzt wird,
- besonderes Augenmerk auf neue Mitarbeiter zu richten und auf deren Unterweisung zu achten,
- beteiligen an Unfalluntersuchungen,
- mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt und dem Personal-/ Betriebsrat zusammenzuarbeiten,
- an den einschlägigen Betriebsbegehungen teilzunehmen,
- die Unfallanzeigen mitzuzeichnen und Unfällen nachzugehen.

Die Bestellpflicht für den Unternehmer ergibt sich aus dem Unfallversicherungseinordnungsgesetz (UVEG-SGB VII § 22) und der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV o.1 § 9 Anlage 1). Der Sicherheitsbeauftragte ist für die Kollegen der Ansprechpartner vor Ort. Er hat kein Weisungsrecht, sondern soll vielmehr beraten und helfen. Er ist das Bindeglied zwischen den Kollegen und den Vorgesetzten.

Der Unternehmer (Arbeitgeber) hat dem Sicherheitsbeauftragten die Gelegenheit zu geben, seine Aufgaben während der Arbeitszeit zu erfüllen.

Sicherheitsbeauftragte sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe frei von Verantwortung, da sie keine Weisungen erteilen oder Anordnungen treffen können. Sie haben keine selbstständige Pflicht Unfälle oder Berufskrankheiten abzuwenden. Insofern kann auch keine Haftung begründet werden. Sie tragen lediglich wie jeder andere Beschäftigte Verantwortung für ihre eigene Tätigkeit.

Der Ersthelfer

Die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe ist Aufgabe des Arbeitgebers (§ 10 ArbSchG). Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften (UVV „Erste Hilfe“ [GUV-V A 5, bisher GUV o.3]). Danach hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit die erforderlichen Einrichtungen und das Personal (Ersthelfer, Betriebs-sanitäter) vorhanden sind sowie nach einem Unfall sofort Erste Hilfe geleistet und eine notwendige ärztliche Versorgung veranlasst werden kann.

In der Regel überträgt der Unternehmer diese Aufgaben auf Betriebs- oder Dienststellenleiter (Amtsleiter). Diese wiederum haben dann u.a. dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl von Ersthelfern zur Verfügung steht (§ 6 UVV GUV-V A 5, bisher GUV o.3).

Da die Beschäftigten (Versicherten) die der Ersten Hilfe dienenden Maßnahmen zu unterstützen haben, müssen sie sich auch zum Ersthelfer aus- und fortbilden lassen, soweit keine persönlichen Gründe dagegen sprechen. Sie haben sich nach Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen.

Bei Durchführung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durch Dritte werden die Lehrgangsgebühren vom zuständigen Unfallversicherungsträger übernommen (§ 23 UVEG-SGB VII). In der Regel führen die Erste-Hilfe-Organisationen die Aus- und Fortbildung durch.

Die Grundausbildung beträgt acht Doppelstunden, die Fortbildung als Erste-Hilfe-Training vier Doppelstunden.

Erfolgt die Fortbildung nicht regelmäßig alle zwei Jahre, ist die Grundausbildung nach drei Jahren zu wiederholen.

Die Aufgabe des Ersthelfers ist es, nach einem Unfall die Erstversorgung des Verletzten sicherzustellen. Er hat entsprechend seiner Ausbildung die Maßnahmen zu ergreifen, die der Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit dienen und bei Erfordernis die ärztliche Versorgung vorzubereiten.

Zivilrechtlich kann der Ersthelfer grundsätzlich nicht zum Schadensersatz herangezogen werden, es sei denn, er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich. Dies kann bei sachgemäßer Ausbildung ausgeschlossen werden.

Er selbst ist bei der Ersten-Hilfe-Leistung gegen Unfälle durch den Unfallversicherungsträger versichert.

Der Ersthelfer ist wegen seiner speziellen Ausbildung verpflichtet Erste Hilfe zu leisten. Führt er seine Hilfeleistung mit der gebotenen Sorgfalt durch, d.h. entsprechend seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und den sonstigen Umständen, kann sich ein Ersthelfer grundsätzlich nicht strafbar machen. Er bleibt selbst dann straffrei, wenn ihm ein Fehler unterlaufen sollte, da er Hilfe leistete, um andere zu retten.

Der Personal-/Betriebsrat

Der Personal-/Betriebsrat ist die Interessenvertretung der Beschäftigten. In der Betriebsstruktur nimmt er eine Sonderstellung ein. Rechtsgrundlagen sind auch für den Arbeitsschutz die Personalvertretungsgesetze des Bundes, der Länder oder das Betriebsverfassungsgesetz. Diese sind nicht immer gleich lautend, jedoch nahezu inhaltsgleich.

Als allgemeine Aufgaben zählen:

- zu wachen darüber, dass die für die Beschäftigten geltenden Vorschriften eingehalten werden,
- Maßnahmen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit, die dem Unternehmen und den Beschäftigten dienen, zu initiieren,
- Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten mit dem Unternehmer zu verhandeln.

Zu den besonderen Aufgaben und Pflichten zählen z.B.:

- Mitbestimmung bei der Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten,
- Mitwirkung bei der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten,
- Mitbestimmung bei Regelungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften,

- Mitbestimmung bei der Gestaltung der Arbeitsplätze,
- Mitwirkung bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Sozialeinrichtungen,
- Abschluss von Dienst-/Betriebsvereinbarungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes,
- Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden und den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern,
- Teilnahme an Besichtigungen des Unternehmens,
- Mitarbeit im Arbeitsschutzausschuss,
- Mitzeichnung der Unfallanzeigen.

Die beispielhafte Aufzählung von Aufgaben und Pflichten zeigt, dass der Personal-/Betriebsrat sich für folgende Ziele einsetzen soll:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit der Beschäftigten,
- sichere Arbeit,
- menschengerechte Gestaltung der Arbeit.

Er ist dabei weisungsfrei. Es besteht auch kein Weisungsrecht gegenüber den Beschäftigten.

Zusammenfassung

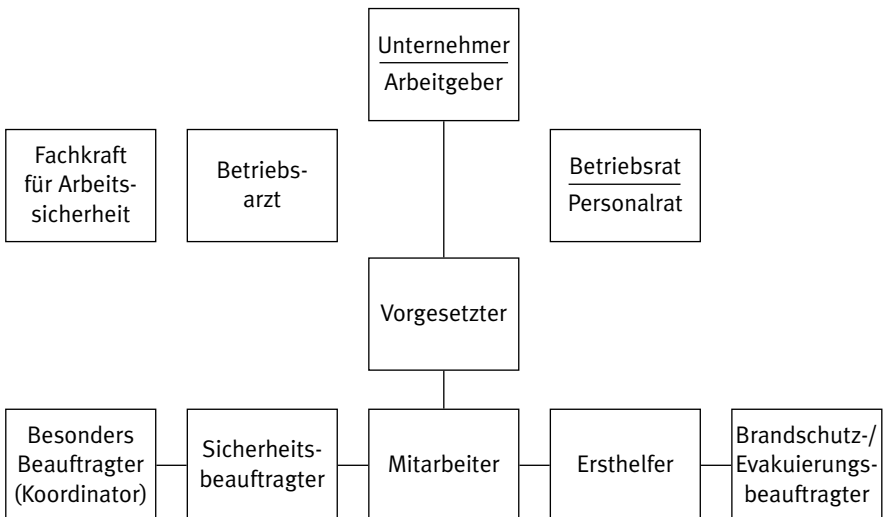
Pflichten des Personal-/Betriebsrates

Der Personalrat/Betriebsrat ist verpflichtet, sich laufend mit den Fragen der Unfallverhütung zu beschäftigen, Anregungen und Beschwerden der Arbeitnehmer entgegenzunehmen und beim Unternehmer (Arbeitgeber) auf die Beseitigung von Unfallgefahren hinzuwirken.

Ein gut funktionierender innerbetrieblicher Arbeitsschutz setzt eine Aufbauorganisation voraus, die die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der einzelnen Mitarbeiter festlegt. In der Ablauforganisation muss definiert werden, wie und in welcher Rangfolge die zugewiesenen Aufgaben erledigt werden sollen und wie die Zusammenarbeit erfolgen soll.

Sind diese Bedingungen erfüllt, wird jeder an seinem Platz dazu beitragen können, mit hohem Wirkungsgrad Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhindern und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Dies erspart Leid und Kosten.

Strukturdiagramm im innerbetrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz



Beispiele von Betrieben oder Dienststellen im öffentlichen Bereich:

Anhang 1

Abwasserbehandlung, -beseitigung
Archive, Bibliotheken
Bäder
Bauhöfe, Fuhrparks
Bürobetriebe (Ämter, Behörden, Verwalt.)
Fernmeldestellen
Feuerwehren
Flugplätze, Flugbereitschaften
Forstbetriebe
Gerichte
Gesundheitsämter
Hafenbetriebe
Heime, Hotels, Küchenbetriebe
Heizkraftwerke
Historische Bauten, Denkmäler
Hochschulen, Akademien,
Forschungsinstitute
Justizvollzugsanstalten
Kindergärten, Kindertagesstätten
Krankenhäuser, Unikliniken, Sanatorien
Laboratorien
Landwirtschaft, Gartenanlagen,
Weinbau, Tierzucht
Luft-, Ziv. Bevölkerungsschutz
Marktbetriebe
Med. Untersuchungsämter
Müllabfuhr, -deponie, -verbrennung
Museen, Sammlungen, Ausstellungen
Pflege- und Schwesternstationen,
Altenpflegeheime
Polizei, Zoll
Prüfstellen (Eichamt, TÜ-Amt)
Sand-, Kies-, Tongruben
Schlachthöfe, Viehhöfe
Schulen (berufsbildende)
Schulen (allgemein bildende)

See- und Binnenschiffe
Sparkassen, Versicherungen
Spiel-, Freizeiteinrichtungen,
Naturparks
Sportanlagen
Steinbrüche
Straßenbau, Straßenunterhaltung,
Brückenunterhaltung
Straßenreinigung
Theater, Versammlungsstätten, Festspiele
Untersuchungsämter, Labors,
Erprobungs-, Mess- und
Beschusstellen
Vermessungswesen
Wasserbau und -unterhaltung
Zoologische Gärten, Tiergehege

Betriebe der Deutschen Bahn AG
(Bau- und Instandhaltung, Rangieren,
Fahrdienst, Verwaltung, med. Betriebe)

Betriebe/Dienststellen der
Mitgliedsunternehmen der Unfallkasse
Post und Telekom
(Bau, Betrieb und Unterhaltung von
Kabel- und Antennenanlagen,
Labors, Druckereien, Werkstätten,
Gebäudeservice, Rechenzentren,
Lagerung, Umschlag, Verteilung,
Operating, Codierung, Call-Center,
Kontrolle und Überwachung,
Bau, Betrieb und Unterhaltung von
Telekommunikationsanlagen,
Transport, Kurierdienst, Bildungsstätten,
Briefzustellung, Postfilialen,
Verkaufsstellen, Büro, Verwaltung).

Auszug aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Zweiter Abschnitt

Pflichten des Arbeitgebers

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeit und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

(3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigungsgruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

Auszug aus der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV o.1)

Allgemeine Anforderungen

§ 2 (1) Der Unternehmer hat Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Er hat insbesondere Einrichtungen bereitzustellen und Anordnungen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift, den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Auszug aus dem Unfallversicherungsgesetz (UVEG-SGB VII) – Zweites Kapitel

§ 21 Verantwortung des Unternehmers, Mitwirkung der Versicherten

(1) Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren verantwortlich.

(2) Ist in einer Schule der Unternehmer nicht Schulhoheitsträger, ist auch der Schulhoheitsträger in seinem Zuständigkeitsbereich für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen verant-

wortlich. Der Schulhoheitsträger ist verpflichtet, im Benehmen mit dem für die Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b zuständigen Unfallversicherungsträger Regelungen über die Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen im inneren Schulbereich zu treffen.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 618 „Pflicht zu Schutzmaßnahmen“

(1) Der Dienstherr hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit so weit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

(2) Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstherr in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.

(3) Erfüllt der Dienstherr die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften §§ 842 und 846 entsprechende Anwendung.

Übertragung von Unternehmerpflichten nach § 12 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A1, bisher GU 0.1)

Übertragung von Unternehmerpflichten

(§§ 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG, 15 Abs. 1 SGB VII)

Herrn/Frau

werden für den Betrieb/die Abteilung *)

.....

.....

(Name und Anschrift der Firma/Gemeinde/des Organs)

die dem Unternehmer hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung

- Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten *)
- Anordnungen und sonstige Maßnahmen zu treffen *)
- ein wirksame Erste Hilfe sicherzustellen *)
- arbeitsmedizinische Untersuchungen oder sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen zu veranlassen *)

soweit ein Betrag von EUR nicht überschritten wird. *)

Dazu gehören insbesondere:

.....

.....

.....

.....

Ort

Datum

Unterschrift des Unternehmers

Unterschrift des Verpflichteten

*) Nichtzutreffendes streichen

Auszug aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Dritter Abschnitt

§ 15 Pflichten der Beschäftigten

- (1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.
- (2) Im Rahmen des Absatzes 1 haben die Beschäftigten insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

- (1) Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.
- (2) Die Beschäftigten haben gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit den Arbeitgeber darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und seine Pflichten entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen. Unbeschadet ihrer Pflicht nach Absatz 1 sollen die Beschäftigten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuches mitteilen.

Auszug aus der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV o.1)

II. Pflichten der Versicherten

Befolgen von Weisungen des Unternehmers, Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen

§ 14 Die Versicherten haben nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Sie haben die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Die Versicherten dürfen sicherheitswidrige Weisungen nicht befolgen.

Bestimmungsgemäße Verwendung von Einrichtungen

§ 15 Die Versicherten dürfen Einrichtungen nur zu dem Zweck verwenden, der vom Unternehmer bestimmt oder üblich ist.

Beseitigung von Mängeln

§ 16 (1) Stellt ein Versicherter fest, dass eine Einrichtung im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren nicht einwandfrei ist, so hat er diesen Mangel unverzüglich zu beseitigen. Gehört dies nicht zu seiner Arbeitsaufgabe oder verfügt er nicht über

Sachkunde, so hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Versicherte feststellt, dass

1. Arbeitsstoffe im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind oder
2. das Arbeitsverfahren oder der Arbeitsablauf im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren nicht einwandfrei gestaltet bzw. geregelt sind.

Unbefugte Benutzung von Einrichtungen

§ 17 Versicherte dürfen Einrichtungen und Arbeitsstoffe nicht unbefugt benutzen. Einrichtungen dürfen sie nicht unbefugt betreten.

Auszug aus dem Unfallversicherungsinordnungsgesetz (UVEG-SGB VII) – Zweites Kapitel

§ 21 Verantwortung des Unternehmers, Mitwirkung der Versicherten

(3) Die Versicherten haben nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen.

Literatur

- Gesetz zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz-UVEG-SGB VII) vom 7. August 1996
BGBl. I S. 1259
- Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie und weiterer Arbeitsschutzrichtlinien vom 7. August 1996, Artikel 1:
Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) BGBl. I S. 1246
- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973
BGBl. I S. 1885
- Bundespersönlichkeitsvertretungsgesetz (BPersVG) vom 15. März 1974
BGBl. I S. 693
- Betriebsverfassungsgesetz (Betr.VG) vom 15. Januar 1972 BGBl. I S. 13
- Personalvertretungsgesetze der Länder
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes vom 28. Januar 1978
- Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“, GUV-V A 1, bisher GUV o.1
- Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“, GUV-V A 3, bisher GUV o.3
- Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“, GUV-V A 6/7, bisher GUV o.5
- Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“, GUV-V A 6, bisher GUV o.51
- Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte“, GUV-V A 7, bisher GUV o.52
- Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung, GUV-I 8512, bisher GUV 20.42
- Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz, GUV-I 8700, bisher GUV 50.11
- Der Sicherheitsbeauftragte, GUV-I 8503, bisher GUV 20.2.1

Hinweis:

Seit Oktober 2002 ist das BUK-Regelwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ neu strukturiert und mit neuen Bezeichnungen und Bestellnummern versehen. In Abstimmung mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden sämtliche Veröffentlichungen den Kategorien „Unfallverhütungsvorschriften“, „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, „Informationen“ und „Grundsätze“ zugeordnet.

Bei anstehenden Überarbeitungen oder Nachdrucken werden die Veröffentlichungen auf die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern umgestellt. Dabei wird zur Erleichterung für einen Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren den neuen Bestellnummern die bisherige Bestellnummer angefügt.

Des Weiteren kann die Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung einer so genannten Transferliste entnommen werden, die u.a. im Druckschriftenverzeichnis und auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen (www.unfallkassen.de) veröffentlicht ist.